

Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen, vom 10.02.2022

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Absätze 3 bis 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) §§ 2 Absatz 7 Satz 4, 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie 7 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 (GV. NRW. S. 1b) sowie § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Kreis Lippe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

Anordnungen

I. Allgemeine Begriffsbestimmungen und Regelung für die Versammlungen zur Religionsausübung

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 CoronaSchVO genannten Faktoren und abweichend von § 2 Absatz 7 Satz 1 CoronaSchVO werden gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 CoronaSchVO für alle Versammlungen zur Religionsausübung die nachfolgenden verbindlichen Anordnungen getroffen. Im Übrigen gelten die Regelungen bestehender Schutzkonzepte fort.



1. 3G-Regelung für Versammlungen zur Religionsausübung

a) An Versammlungen zur Religionsausübung dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.

b) Immunisierte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung sind den immunisierten Personen gleichgestellt

aa) Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren unter Einhaltung der Voraussetzungen von I. 1. c) cc) sowie

bb) Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können,

wenn sie über einen negativen Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 CoronaSchVO verfügen oder nach § 2 Absatz 8a Satz 2 oder 3 CoronaSchVO als getestet gelten.

c) Als getestet gelten Personen,

aa) die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen

oder

bb) - sofern aufgrund der zeitlichen Lage der Veranstaltungen (z.B. am Sonntagnachmittag) keine Test-Möglichkeit zur Erlangung des Testnachweises im Sinne von I. 1. c) aa) zur Verfügung steht - deren vor Ort unter Aufsicht einer hierzu unterwiesenen oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Person vorgenommener Coronaselbsttest negativ ist; in dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss sowohl das Verfahren zur Auswahl der Personen als auch die Umsetzung der Kontrollpflichten zum Verfahren dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab.



cc) Schülerinnen und Schüler - auch soweit sie bereits volljährig sind - gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Bei Schülerinnen und Schülern ab 18 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.≠

d) Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind beim Zutritt zu den Versammlungen von den für die Versammlungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Die weiteren Regelungen zur Zugangskontrolle gemäß § 4 Absatz 6 und 8 CoronaSchVO gelten entsprechend.

2. Abstandsgebot

Für alle Versammlungen zur Religionsausübung gilt zusätzlich das Abstandsgebot von 1,5 m oder die Anordnung von Sitzplätzen im sogenannten Schachbrettmuster, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten besetzt werden.

3. Maskenpflicht für Versammlungen zur Religionsausübung

a) Bei Versammlungen zur Religionsausübung ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich für alle teilnehmenden Personen unabhängig vom Bestehen eines Mindestabstandes auch an festen Steh- oder Sitzplätzen sowie auf den zu den Versammlungsstätten zugehörigen Außenbereichen (Kirchenvorplätzen etc.).

b) Im Rahmen der Religionsausübung vortragende Personen (Zebranten, Pastoren, Prediger, Lektoren, Vorleser, Vorsingende etc.) dürfen für die Zeit ihres Redebeitrages die Maske abnehmen, sofern sie mindestens einen seitlichen Abstand von 1,5 Metern zu Mitdarbietenden und 5 Metern zu anderen Personen einhalten. Für Chorgesang gilt das gleiche mit einem seitlichen Abstand von 1,5 Metern oder einer Aufstellung im Schachbrettmuster. Gleichmaßen ist es erlaubt, die Maske zur Einnahme der Hostie, des Abendmahles oder bei vergleichbaren rituellen Handlungen kurzzeitig zu entfernen.

c) Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Die weiteren Ausnahmen zur Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 10, 11, 15 und 16 CoronaSchVO bleiben unberührt.



d) Personen, welche die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Teilnahme an der Versammlung durch die für die Versammlung verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten auszuschließen.

4. Pflicht zur Vorlage eines Hygienekonzepts

Soweit die Religionsgemeinschaften ein eigenes Hygienekonzept erstellt haben, müssen sie dieses unaufgefordert den örtlichen Ordnungsbehörden vorlegen, welches den Vorgaben dieser Verfügung mindestens entspricht. Hierbei kann auf Hygienekonzepte und Empfehlungen übergeordneter Organisationen zurückgegriffen werden, sofern diese den Anforderungen dieser Verfügung mindestens entsprechen.

5. Abweichende Regelungen bei Einhaltung der 2G-Regeln

a) Bei Einhaltung der 2G-Regeln (vollständige Impfung oder Genesung; siehe Ziffer I. 1. b) durch alle Teilnehmenden (Besucher, Mitwirkende) kann auf die Einhaltung der unter Ziffer I. 2. verfügten Abstandsregelungen verzichtet werden, wenn während der Veranstaltung durchgehend eine Maske getragen wird.

b) Soweit der Abstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingehalten wird, entfällt die Pflicht zum Tragen der Maske am Platz. Der allgemeine Gesang ist in diesem Fall jedoch weiterhin nur unter obligatorischer Verwendung der Maske möglich.

c) Für nicht-immunisierte Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen gelten die Bestimmungen aus § 4 Abs. 4 CoronaSchVO zur Pflicht zur Vorlage eines aktuellen Testnachweises und zum Tragen einer Maske entsprechend.

6. Regelungen für den Außenbereich / im Freien

Für den Außenbereich der Versammlungsstätten oder Versammlungen zur Religionsausübung im Freien wird zusätzlich die Einhaltung mindestens der 3G-Regelung und die Einhaltung der Mindestabstände dringend empfohlen, da sich die Teilnehmenden dort erfahrungsgemäß gleichermaßen zusammenfinden und unübersichtliche, infektiologisch relevante Kontaktsituationen entstehen.

II. Weitere Regelungen und Empfehlungen

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 3 CoronaSchVO in Verbindung mit §§ 73 Absatz 1 a Nr. 6, Absatz 2, 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.



2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 09.03.02.2022 außer Kraft.

3. Einzelanordnungsbefugnis der örtlichen Ordnungsbehörden

Unbeschadet davon bleiben die nach § 6 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

4. Empfehlung

Den Betreibern kritischer Infrastrukturen im Kreis Lippe wird weiterhin dringend empfohlen, sich umfassend organisatorisch und personell dahingehend aufzustellen, diese kritischen Infrastrukturen auch bei einer anhaltend hohen Anzahl der Neuerkrankungen sowie einem weiteren Anstieg der Inzidenzen und des Personal-Krankenstandes betriebsbereit halten zu können.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Allgemeine Erwägungen

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Absätze 3 bis 9 IfSG i.V.m. §§ 2 Absatz 7 Satz 4, sowie 7 Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 IfSG ist gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG-NRW der Kreis Lippe als untere Gesundheitsbehörde nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ÖGDG, da mit dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.



Gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 IfSG können die Anordnung von Kontaktbeschränkungen im privaten sowie öffentlichen Raum, die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Zugangsbeschränkungen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG sein.

Das MAGS NRW hat bereits über § 32 IfSG im Rahmen der Coronaschutzverordnung von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht und mit § 4 CoronaSchVO eine Regelung zu Zugangsbeschränkungen und zur Testpflicht, mit § 6 Abs. 2 CoronaSchVO eine Regelung für Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum sowie in § 2 Absatz 7 CoronaSchVO eine Regelung für Kirchen und Religionsgemeinschaften getroffen.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 CoronaSchVO können die zuständigen Behörden, mithin auch der Kreis Lippe, soweit dies durch ein besonderes regionales Infektionsgeschehen oder eine besondere Belastung der regionalen Krankenhäuser erforderlich ist, zusätzliche Maßnahmen durch eine Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Die vierte Coronawelle in Deutschland ist ungebrochen und steuert nach aktuellen Erkenntnissen ihrem Höhepunkt entgegen. Die in § 1 Absatz 3 CoronaSchVO für die Anordnung von Schutzmaßnahmen maßgebenden Faktoren, insbesondere die Hospitalisierungsinzidenz, die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten bewegen sich insgesamt auf einem kritischen Niveau. Die Hospitalisierungsrate in Nordrhein-Westfalen beträgt aktuell 6,40 im Gegensatz zum letzten Verfügungszeitpunkt, am 13.01.2022, als er lediglich 3,02 betrug. Der Anteil an Covid-19-Patienten an betreibbaren Intensivbetten beträgt in Nordrhein-Westfalen 10,18 % statt 8,42 % (aktueller Stand: 10.02.2022).

Das Land NRW hat daher in Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen mit dem Bundeskanzler vom 22.12.2021 sowie vom 07.01.2022 für die bundesweite Beibehaltung der bisherigen Schutzmaßnahmen und insbesondere auch die Einführung von Kontaktbeschränkungen für immunisierte Personen weitergehende Regelungen getroffen. Ziel ist es, zur Begrenzung der zu befürchtenden Infektionsentwicklung durch die Omikron-Variante und der damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf alle Lebensbereiche bis hin zu einer Gefährdung der kritischen Infrastruktur durch das rechtzeitige Ergreifen von Maßnahmen zu begegnen, indem Kontakte und Infektionsrisiken noch weiter möglichst effizient begrenzt werden. Da nach allen bisher verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen auch bei der Omikron-Variante eine Impfung - erst recht nach einer Auffrischimpfung - zumindest einen erheblichen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen bietet, sind bei immunisierten Personen nach wie vor geringere Kontaktbeschränkungen und Schutzmaßnahmen als bei nicht immunisierten Personen vertretbar und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten. Allerdings erscheinen zur Begrenzung einer unkontrollierten Ausbreitung der Omikron-Variante auch bei immunisierten Personen in besonders risikobehafteten Situationen mit engem Kontakt, geringen Kontrollmöglichkeiten oder hoher Aerosollast auch zusätzliche Beschränkungen erforderlich. Diesen Erwägungen tragen die daraufhin getroffenen Veränderungen der Coronaschutzverordnung Rechnung, soweit es die Situation landesweit betrifft. Die ganz spezifischen regionalen Besonderheiten



bei der Entstehung und der Verbreitung des Infektionsgeschehens können dabei aber naturgemäß nur unzureichende Berücksichtigung finden. Diesem Umstand trägt der Kreis Lippe durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung Rechnung.

Die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen beträgt aktuell im Kreis Lippe 1179,6 im Gegensatz zu 379,6 am 13.01.2022 und liegt damit nahe am Durchschnittswert von 1525,6 für ganz Nordrhein-Westfalen (Datenstand 10.02.2022) bei allerdings anhaltend hoher und insgesamt deutlich steigender Tendenz sowohl im Kreis als auch im Land.

Der derzeit statistisch etwas tiefere Wert im Kreis Lippe darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die reale Lage anders aussieht, denn aktuell hat der Kreis einen erheblichen Rückstau an noch nicht abschließend eingegebenen Meldungen, die damit formal in der Statistik noch nicht erfasst werden konnten, obwohl sie tatsächlich bereits vorliegen. Darauf basierend ist die derzeitige Inzidenz nur eine Momentaufnahme, bei der schon sicher feststeht, dass bei der vollständigen Erfassung aller Fälle der Landesdurchschnittswert übertroffen wird. Der Grund hierfür ist nach wie vor in dem besonderen regionalen Infektionsgeschehen zu sehen und dies trotz der Tatsache, dass die bereits seit dem 13.12.2021 geltenden Einschränkungen tatsächlich zu einer Dämpfung des Anstiegs in den beregelten Bereichen haben und die Wirkungen der seither ergangenen Allgemeinverfügungen auf das allgemeine Infektionsgeschehen nachweislich positiv sind. Die vom Kreis Lippe ergriffenen Maßnahmen haben sich damit als geeignet erwiesen, den legitimen Zweck der Zurückdrängung bzw. der Verlangsamung des Anstiegs des Infektionsgeschehens und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sowie den Schutz der besonders vulnerablen Gruppen und die Aufrechterhaltung des sozialen Lebens zu erreichen. Sie waren und sind auch weiterhin erforderlich, weil es kein gleich geeignetes milderes Mittel gibt. Darüber hinaus sind sie auch weiterhin insgesamt angemessen, denn sollten die Einschränkungen der vorgenannten Allgemeinverfügung nicht beibehalten werden, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Zahlen im Kreis Lippe nicht nur unerheblich schlechter entwickeln als in den sonstigen Landesregionen. Dies gilt es zu verhindern. Der relative Tiefpunkt der Infektionen ist bereits seit längerem durchschritten worden, denn seit dem 03.01.2022 steigen die Zahlen insgesamt, also im Kreis, Land und im Bundesgebiet wieder stark und zuletzt wieder sehr stark an. Die Verlängerung der Allgemeinverfügung gewährleistet damit, dass die regional bedingten Faktoren, die auf das Inzidenzgeschehen einwirken, weitestgehend begrenzt werden.

Auch der Bedarf an intensivmedizinischer Behandlung von Covid-Patienten in Lippe ist zwar gegenüber dem Stand vor den Weihnachtsfeiertagen 2021 gesunken, jedoch nach wie vor hoch. Die vom Klinikum Lippe an den beiden Standorten in Lemgo und Detmold jeweils bereitgehaltenen Stationen für Covid 19-Patienten sind dauerhaft ausgelastet. Dringende elektive Operationen werden derzeit in erheblichen Umfang zurückgestellt. Aktuell sind 52 (zuzüglich 8 Verdachtsfälle) Personen mit Covid-19 - Diagnose im Klinikum Lippe untergebracht, davon akut 5 intensivmedizinisch / beatmete Patienten (Stand 07.02.2022). Aufgrund der sich andauernd erhöhenden Zahl der Neuinfektionen ist davon auszugehen, dass auch die Anzahl der stationär aufzunehmenden und auf den Intensivstationen zu behandelnden Patienten in den nächsten Wochen weiter zunehmen wird. Auch die aktuelle Anzahl der intensivmedizinisch zu behandelnden Patienten stellt nur eine Momentaufnahme dar, die aktuell aufgrund vorausgegangener erhöhter Mortalität so niedrig ist; es ist keinesfalls ein Zeichen der Entspannung in der Entwicklung zu erkennen. So wurden dem Gesundheitsamt allein in der Woche vom 31.01. bis zum 06.02.2022 4.225 neue PCR-

bestätigte Fälle gemeldet, wobei eine beträchtliche Anzahl von zusätzlichen Fällen aufgrund der hohen absoluten Anzahl noch nicht übermittelt werden konnte.

Das aktuelle Infektionsgeschehen im Kreis Lippe ist aufgrund zuletzt fast stetig ansteigender, hoher Infektionszahlen und der sich weiter zuspitzenden Situation auf den lippischen Intensivstationen ein besonderes regionales Infektionsgeschehen, das eine besondere Belastung der regionalen Krankenhäuser hervorruft. Die neuartige Virusvariante Omikron (B.1.1.529) hat sich über das erwartete Maß hinaus als weitere exorbitante Belastung des Gesundheitssystems erwiesen. Nationale und internationale Modellierungen der Infektionsdynamik und möglicher Spitzen-Inzidenzen zeigen eine neue Qualität der Pandemie auf. Der in Deutschland erfolgte Anstieg der Omikron-Inzidenz ist deutlich schneller und insgesamt höher als bei allen bisherigen Varianten. Sollte sich die Ausbreitung der Omikron-Variante in Deutschland so fortsetzen, wäre ein relevanter Teil der Bevölkerung zeitgleich erkrankt und/oder in Quarantäne. Dadurch wäre das Gesundheitssystem und die gesamte kritische Infrastruktur unseres Landes extrem belastet.

Weitere Kollateraleffekte sind insbesondere in der berufstätigen Bevölkerung zu erwarten, u.a.

durch die dann notwendige Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Menschen, denn wegen des gleichzeitigen, extremen Patientenaufkommens ist eine erhebliche Überlastung der Krankenhäuser zu erwarten - obwohl es mittlerweile Erkenntnisse gibt, dass es sich um eine durchschnittlich etwas abgeschwächte Krankheitsschwere im Vergleich zur Delta-Variante handeln könnte. Sogar wenn sich alle Krankenhäuser ausschließlich auf die Versorgung von Notfällen und dringlichen Eingriffen konzentrieren, wird eine qualitativ angemessene Versorgung aller Erkrankten nicht mehr möglich sein. Eine strategische Patientenverlegung kann aufgrund der zu erwartenden flächendeckend hohen Belastung nicht mehr nennenswert zu einer regionalen Entlastung beitragen. Allein die landesrechtliche Umsetzung der Bund-Länder-Beschlüsse, die vorsehen, die zuvor gefassten deutlich weitergehenden Einschränkungen konsequent fortzuführen, ist vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten lippischen, regional bedingten, Besonderheiten nicht ausreichend. Angesichts dieser Erkenntnisse ist sicher zu erwarten, dass sich auf dem prognostiziert nahen Höhepunkt der Omikron-Inzidenz bei einem Verzicht auf die bestehenden weitergehenden Regelungen, die Omikronwelle nicht verlangsamen und schon gar nicht brechen lässt. Damit ist es weiterhin erforderlich, kreisweite Regelungen zu treffen, die über die Regelungen der Coronaschutzverordnung hinausgehen.

Die vorstehenden Regelungen gelten dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Hinzu kommt die erheblich steigende Anzahl von positiv getesteten Kindern und Jugendlichen, die kausal auf das Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in seiner Mutation zurückzuführen ist, sowie die Tatsache, dass diese Personengruppe derzeit altersbedingt noch nicht vollständig geimpft werden soll, bei Kindern von 5 bis 11 Jahren gibt es nur eine eingeschränkte Impfpflicht der Ständigen Impfkommission für Kinder mit Vorerkrankungen; vollständig gilt diese lediglich für die Gruppe der Jugendlichen ab 12 Jahren. Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Aufgrund der Tatsache, dass



- in den letzten Monaten die festgestellten Infektionen mit stetig steigender Tendenz auf die Virusmutation Omikron (B.1.1.529) zurückzuführen sind und damit eine um ein Mehrfaches erhöhte Ansteckungsrate erzeugt wird,
- die zuvor gestiegene Sterblichkeit nicht nachhaltig gesunken ist,
- im Gegensatz zu dem Infektionsgeschehen in der 1. Phase der Pandemie auch vermehrt jüngere und Personen mittleren Alters stark gestiegene Anfälligkeiten für schwere und schwerste intensivmedizinisch zu behandelnde Krankheitsverläufe aufweisen und
- insgesamt sehr hohe Infektionszahlen und damit verbundene Ansteckungsrisiken zu verzeichnen sind,

ist es weiterhin erforderlich zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die vorausgegangenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, dieser besorgniserregenden Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken. Eine massive Ausweitung der Boosterkampagne kann die Dynamik verlangsamen und damit das Ausmaß mindern, aber nicht verhindern. Laut der mathematischen Modelle kann eine Überlastung des Gesundheitssystems und die Einschränkung der kritischen Infrastruktur nur zusammen mit starken Kontaktreduktionen eingedämmt werden. Obwohl in der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 07. Januar 2022 weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie auf Bundes- und Landesebene beschlossen worden sind, ist es weiterhin geboten, dass neben der Neufassung der Coronaschutzverordnung mit Wirkung ab dem 13. Januar 2022 auch der Kreis Lippe aufgrund der pandemischen Entwicklung im Kreisgebiet zusätzliche Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Allgemeinverfügung anordnet, deren Geltung von essentieller Bedeutung sind.

Zu I. Regelung für die Versammlungen zur Religionsausübung:

Der Kreis Lippe sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden pflegen einen regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften. Aus diesem Austausch und der eigenen Wahrnehmung der Behörden ergibt sich, dass die Mehrheit der Gläubigen die Bedrohung durch die Corona-Pandemie durchaus ernst nimmt, die Regelungen der Coronaschutzverordnung befolgt und über ordnungskonforme Hygienekonzepte für Gottesdienste verfügt.

Das hohe Infektionsgeschehen im Kreis Lippe ist im Wesentlichen auf Übertragungen von Infektionen im privaten Bereich zurückzuführen. Aufgrund der Bevölkerungsstruktur in Lippe finden Übertragungen des Coronavirus insbesondere auch innerhalb von Familien im privaten Bereich statt. Die daraus resultierenden Infektionsketten wirken sich gerade vor dem hier gegebenen Hintergrund auch in den religiösen Versammlungen aus. Ansammlungen von Menschen, bei denen mit Infektionen zu rechnen ist, sind ein unkalkulierbares Risiko für die Übertragung der Virusmutanten. Die unter Ziffer I. getroffenen Maßnahmen erscheinen daher ausnahmsweise geboten, um die Ausbreitung von Infektionen in alle öffentlichen Lebensbereiche zu vermeiden.

Diese Lage wird dadurch verschärft, dass diverse Religionsgemeinschaften im Kreisgebiet nicht über eigene Regelungen verfügen oder nicht solche anwenden, die gemäß § 2 Absatz 7



CoronaSchVO ein mit der Coronaschutzverordnung vergleichbares Schutzniveau sicherstellen. Auch weil dort über die Selbstregulierung dem lokalen Infektionsgeschehen nicht wirksam entgegengewirkt wird, sind in diesem Bereich weitere Maßnahmen anzuordnen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Gemäß § 7 Absatz 2 CoronaSchVO ermächtigt der Verordnungsgeber die zuständigen Behörden, zusätzliche Maßnahmen durch eine Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem MAGS NRW anzuordnen, soweit dies durch ein besonderes regionales Infektionsgeschehen oder eine besondere Belastung der regionalen Krankenhäuser erforderlich ist. Von dieser Ermächtigung macht der Kreis Lippe Gebrauch und ordnet im Einvernehmen mit dem MAGS NRW für Versammlungen zur Religionsausübung die sogenannte 3G-Regelung (Zugang nur für geimpfte, genesene und getestete Personen) an, deren Einhaltung von den für die Versammlungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren ist. Damit wird in diesem Fall eine Gleichbehandlung mit Versammlungen hergestellt, bei denen ein vergleichbares Infektionsrisiko besteht und für die bereits gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO die 3G-Regelung gilt.

Mit der Anordnung der 3G-Regelung, der Maskenpflicht, des Abstandsgebotes und der verpflichtenden Vorlage eines Hygienekonzeptes kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch wird dazu beigetragen, das Gesundheitswesen nicht weiter zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Die Gefahr einer Infektion ist auch trotz der angeordneten 3G-Regelung gegeben, da auch Geimpfte, Genesene und Getestete Virenträger sein und infiziert werden können.

Bei Anordnung dieser zusätzlichen Schutzmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass sie die verfassungsrechtlich geschützte Religionsausübung tangiert. Zwar handelt es sich bei der Religionsausübung gemäß Artikel 4 GG um ein schrankenloses Grundrecht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Eingriffe in dieses Grundrecht erlaubt sind. Ein Eingriff in ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht ist jedenfalls dann zulässig, wenn die Schutzgüter eines kollidierenden anderen Verfassungsrechtes überwiegen. Das Grundrecht der Religionsausübung findet seine Grenzen in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG.

Mit der Regelung unter I. dieser Allgemeinverfügung wird nicht in den Kernbereich des Grundrechts nach Artikel 4 GG eingegriffen. Die Religionsausübung ist weiterhin zulässig. Es werden lediglich Rahmenbedingungen für den Fall einer Zusammenkunft von mehreren Personen zur Religionsausübung festgelegt, ohne die religiösen Inhalte selbst anzutasten. Insoweit ist ein Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung zulässig. Die auf infektionsschutzrechtlicher Grundlage gegenüber den teilnehmenden Personen von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und treffen reine Verhaltensregeln, die auf die Zusammenkünfte an sich und nicht auf den religiösen Inhalt abzielen.

Die einschränkenden Vorgaben für Kirchen und Religionsgemeinschaften sind zum Schutz der Bevölkerung vor infektiösen Erkrankungen geeignet und stellen im Vergleich zu einem Verbot von religiösen Präsenzveranstaltungen das mildere Mittel dar. Zudem ist es in Erweiterung



der 3G-Regelung der Coronaschutzverordnung erlaubt, den geforderten Testnachweis auch im Rahmen eines begleiteten Selbsttests vor Ort zu erbringen.

Soweit sich Religionsgemeinschaften bereits selbst strenge Hygieneregeln auferlegt haben und befolgen, werden diese durch die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht oder nur unwesentlich belastet. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Feststellung, dass durch die Verhaltensweise einiger Religionsgemeinschaften die erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie gefährdet wird, ist die Anordnung der weitergehenden Schutzmaßnahmen für Versammlungen zur Religionsausübung angemessen.

Die Anordnung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske während Versammlungen zur Religionsausübung stellt in Ergänzung zur 3G-Regelung eine weitere zusätzliche Schutzmaßnahme dar, die der Infektionsgefahr bei diesen Versammlungen gleichermaßen entgegenwirkt. Alternativ können auch höherwertige Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) verwendet werden. Die Maskenpflicht hat sich im Rahmen der Pandemiebekämpfung wie die Impfungen und konsequenten Testungen als eine wirksame Maßnahme bewährt und stellt eine zulässige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 IfSG dar. Da das Gefährdungspotential bei Versammlungen zur Religionsausübung vergleichbar mit dem bei Zusammentreffen mehrerer Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaSchVO ist, wird die Maskenpflicht auch auf erstgenannte Versammlungen übertragen.

Die Maskenpflicht wird gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 CoronaSchVO auch für den Außenbereich der Versammlungsstätten angeordnet, da sich die Gläubigen dort erfahrungsgemäß gleichermaßen zusammenfinden und unübersichtliche, infektiologisch relevante Kontaktsituationen entstehen.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme wird auf die Ausführungen zur 3G-Regelung dieser Allgemeinverfügung verwiesen. Auch bei der Maskenpflicht wird der Kernbereich der Religionsausübung nicht berührt. Durch Ausnahmeregelungen wurde berücksichtigt, dass wesentliche Handlungen der Religionsausübung nicht durch das Tragen einer Maske beeinträchtigt werden. So dürfen gemäß Ziffer I. 3. b) dieser Allgemeinverfügung die Mitwirkenden der Versammlung unter Wahrung des dort genannten Abstandes zu anderen Personen auch ohne Maske vortragen. Ebenso werden rituelle Handlungen wie die Einnahme der Hostie oder des Abendmahles ermöglicht. Die übrigen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Maskenpflicht gelten weiterhin, insbesondere für Kinder oder aus medizinischen Gründen.

Hinsichtlich der angeordneten Abstandsregelungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Soweit die Religionsgemeinschaften ein eigenes Hygienekonzept erstellt haben, müssen sie dieses unaufgefordert den örtlichen Ordnungsbehörden vorlegen. Die unaufgeforderte Vorlage des Hygienekonzeptes ist erforderlich, um den örtlichen Ordnungsbehörden die Prüfung zu ermöglichen, ob und inwieweit das Konzept hinreichend ist und umgesetzt wird. Darüber hinaus werden Verzögerungen verhindert, die daraus entstehen, dass die Hygienekonzepte im Einzelfall angefordert werden müssen.



Durch die Wahlmöglichkeit der Gemeinden zwischen Einhaltung der 2G-Regelungen und der 3G-Regelungen wird es in das Ermessen der Gemeinde gelegt, inwieweit sie es durch die Einhaltung verschärfter 2G-Regelungen ermöglichen will, die vorgenommenen Einschränkungen bei der Durchführung der Versammlungen zu reduzieren. Durch diese Auswahlmöglichkeit ist die Schutzmaßnahme insgesamt angemessen.

Die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 4 Abs. 4 CoronaSchVO geht einher mit der Einräumung der Möglichkeit, die 2G-Regelung anwenden zu können. Auch in Fällen, in denen § 4 Abs. 2 unmittelbar Anwendung findet, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 CoronaSchVO.

Zu II. Weitere Regelungen:

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 CoronaSchVO in Verbindung mit §§ 73 Absatz 1 a Nr. 6, Absatz 2, 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Für den Zeitraum nach dem 09.03.2022 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Um einerseits keine Regelungslücke entstehen zu lassen und angemessen auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können sowie andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten, ist die Allgemeinverfügung befristet bis zum 09.03.2022. Die Geltungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf wenige Tage begrenzt sind und davon auszugehen ist, dass sich die tatsächliche und rechtliche Situation auch unmittelbar danach nicht grundlegend ändern wird.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Ende der Geltungsdauer aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines



elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 10.02.2022

Dr. Axel Lehmann

Landrat

